Ordnungsbehördliche Verordnung über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Gemeinde Schwielowsee

Auf Grundlage des § 26 Abs. 1 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1996 (GVBI. I S. 266), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2010 (GVBI.I/10, [Nr. 47]) und des § 5 Abs. 1 und 3 des Landesimmissionsschutzgesetzes (LImschG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 1999 (GVBI. I S. 386), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juli 2010 (GVBI.I/10, [Nr. 28]) hinsichtlich des nachstehenden § 7, wird mit Zustimmung des Landrates des Landkreises Potsdam-Mittelmark als allgemeine untere Landesbehörde gemäß § 7 Abs. 1 OBG vom 18.03.2014, von der Bürgermeisterin der Gemeinde gemäß Schwielowsee örtliche Ordnungsbehörde, dem Beschluss als Gemeindevertretung der Gemeinde vom 30.04.2014 mit Beschluss-Nr. BV 14-04-20 folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

Allgemeiner Teil

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für das Gebiet der Gemeinde Schwielowsee. Sie lässt höherrangige rechtliche Regelungen unberührt.

§ 2 Aufgaben

Mit Hilfe dieser Verordnung soll die öffentliche Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Gemeinde Schwielowsee gewährleistet werden.

Zuständig für die Durchführung ist der Fachbereich Bauen, Ordnung und Sicherheit der Gemeinde Schwielowsee.

§ 3 Begriffsbestimmung Verkehrsflächen

- 1. Straßen die im Sinne dieser Verordnung sind Rücksicht auf ohne Eigentumsverhältnisse alle dem öffentlichen Verkehr dienenden Flächen (Verkehrsflächen)
- 2. Zu den dem öffentlichen Verkehr dienenden bzw. gewidmeten Flächen (Verkehrsflächen) im Sinne dieser Ordnungsbehördlichen Verordnung gehören insbesondere:

Straßen einschließlich der Gehwege, Plätze, Seiten- und Sicherheitsstreifen, Böschungen, Rinnen und Gräben, Brücken, Unterführungen sowie Treppen und Rampen vor der Straßenfront der Häuser, soweit sie nicht eingefriedet sind.

3. Zur Straße gehören außerdem der Luftraum über dem Straßenkörper, sowie das Zubehör.

Als Zubehör sind die:

- Verkehrs- und Hinweiszeichen,
- die Verkehrseinrichtung und Beleuchtung
- sonstige Anlagen aller Art, die der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs oder dem Schutz der Anlieger dienen
- und die zur Straße gehörenden Pflanzen (Straßenbegleitgrün) anzusehen.
- 4. Öffentliche Anlage im Sinne dieser Ordnungsbehördlichen Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse insbesondere:
 - 1. Alle der Allgemeinheit bestimmungsgemäß zugänglichen Grün-, Erholungs-, Spielund Sportflächen, Gärten sowie Gewässer mit Ufern und Böschungen;
 - 2. Alle der Allgemeinheit zur Verfügung stehenden Ruhebänke, Toiletten-, Kinderspielund Sporteinrichtungen, Fernsprecheinrichtungen, Wetterschutz- und ähnliche Einrichtungen;
 - 3. Denkmäler und unter Denkmalschutz stehende Baulichkeiten, Kunstgegenstände, Standbilder, Plastiken, Anschlagtafeln, Beleuchtungs-, Versorgungs-, Kanalisations-, Entwässerungs-, Katastrophenschutz- und Baustelleneinrichtungen.
- 5. Friedhöfe sind keine Anlagen im Sinne des Absatzes 4, für sie gelten besondere Bestimmungen.

Besonderer Teil

§ 4 Schutz der Verkehrsflächen und öffentlichen Anlagen

- 1. Öffentliche Anlagen und Verkehrsflächen sind schonend zu behandeln. Es ist untersagt, Verkehrsflächen und öffentliche Anlagen anders als bestimmungsgemäß zu nutzen, insbesondere ihre Gebrauchsfähigkeit zu beeinträchtigen. Die Benutzung von Verkehrsflächen und öffentlichen Anlagen darf nicht vereitelt oder beschränkt werden.
- 2. Das Abstellen von Gegenständen einschließlich Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern, das Auf- und Abstellen von Wohnwagen, Zelten oder Verkaufswagen in öffentlichen Anlagen, insbesondere in Grünanlagen bzw. auf Grünflächen, ist verboten. Ausnahmen können in begründeten Fällen vom Fachbereich Bauen, Ordnung und Sicherheit genehmigt werden.
- 3. Es ist insbesondere untersagt,
 - a) in den öffentlichen Anlagen zu übernachten.
 - b) in den öffentlichen Anlagen und in den Verkehrsflächen unbefugt Bänke, Spielgeräte, Verkehrszeichen, Straßen- und Hinweisschilder oder andere Einrichtungen zu entfernen, zu versetzen, zu beschädigen, zu beschmutzen, zu bemalen, zu besprühen, zu beschriften oder anders als bestimmungsgemäß zu benutzen.

- c) ohne Genehmigung Plakate, Mitteilungen, mobile Werbeschilder oder ähnliche Informationsträger im öffentlichen Straßenraum, insbesondere an Straßenbäumen, Lichtmasten, Bushaltestellen oder Schaltschränken anzubringen oder aufzustellen.
- d) in Wertstoffbehälter, außerhalb der dort angegebenen Einwurfzeiten, einzuwerfen oder andere Stoffe als die für die jeweiligen Behälter vorgesehenen Wertstoffe einzufüllen oder dort zurückzulassen.
- e) unbefugt öffentliche Straßen oder Wege baulich zu verändern oder in ihrer Benutzbarkeit für die Allgemeinheit einzuschränken, dazu gehört auch das ungenehmigte Aufstellen von Tischen, Stühlen, Bänken und ähnlichem Straßenmobiliar. (Ausnahmen gem. Sondernutzungssatzung)
- f) fahruntaugliche oder stillgelegte Kraftfahrzeuge auf allgemein zugänglichen Flächen unbefugt abzustellen.
- 4. Wer entgegen der Verbote der Nr. 3 öffentliche Einrichtungen beschriftet, bemalt, besprüht oder sonst beschädigt, in der Gebrauchsfähigkeit einschränkt, Plakate oder Werbeträger anbringt oder aufstellt, ist zur unverzüglichen Beseitigung verpflichtet. Die Beseitigungspflicht trifft auch den Veranstalter oder den Gewerbetreibenden, auf welchen auf dem Plakat oder in der Werbung hingewiesen wird.
- 5. Haben die Beseitigungspflichtigen nach Nr. 4 nach Aufforderung nicht innerhalb der gesetzten Frist ihre Pflichten erfüllt, so kann die Gemeinde auf Kosten der Betroffenen die Handlung selbst ausführen oder einen Anderen mit der Ausführung beauftragen.

§ 5 Allgemeine Anliegerpflichten

- 1. Anlieger im Sinne dieser Verordnung sind die Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten von Grundstücken oder Gebäuden, die an Verkehrsflächen oder öffentlichen Anlagen liegen.
- 2. Anlieger haben ihre an Verkehrsflächen oder öffentliche Anlagen unmittelbar angrenzenden Grundstücks- oder Gebäudeteile so zu erhalten, dass die Benutzer der Verkehrsflächen oder öffentlichen Anlagen nicht beeinträchtigt oder gefährdet werden. Insbesondere sind Blumentöpfe/-kästen, Dachziegel, Regenrinnen gegen das Herabstürzen zu sichern, Kellerluken/-schächte, Gruben und ähnliche Öffnungen sind mit einem festen Deckel oder mit Türen zu verschließen. Eisbildung (Eiszapfen, Eisplatten) an Dächern und Dachrinnen die Verkehrsflächen oder öffentlichen Anlagen gefährden sind durch die Anlieger unverzüglich so zu beseitigen, dass Personen und Sachen nicht gefährdet werden.
- 3. Bäume, Sträucher, Hecken und sonstige Pflanzen dürfen in den Luftraum über Gehwegen bis zur Höhe von 2,50 m nicht hineinragen. Sofern ein Gehweg nicht vorhanden ist, ist ein Lichtraumprofil von 4,50 m einzuhalten. Öffentliche Flächen dürfen nicht mit Bäumen oder Sträuchern bepflanzt werden, sofern dadurch die Sicherheit von Verkehrsteilnehmern oder Fußgängern beeinträchtigt werden kann. Vor einer beabsichtigten Bepflanzung, ist die Genehmigung der Ordnungsverwaltung einzuholen.

- 4. Jedes Haus ist vom Anlieger mit der dem Grundstück zugeteilten Hausnummer zu versehen; die Hausnummer muss von der Straße aus gut erkennbar sein und lesbar gehalten werden (entsprechend § 126 Abs. 3 Baugesetzbuch).
- 5. Befestigungen auf öffentlichen Flächen (Grundstückszufahrten o. ä.) bedürfen der Genehmigung durch die Bauverwaltung der Gemeinde, um Gefährdungen von Verkehrteilnehmern oder Fußgängern vorzubeugen. Weitergehende Genehmigungspflichten nach baurechtlichen Vorschriften werden hierdurch nicht ersetzt.
- 6. Das Aufstellen von Blumenkübeln, sonstigem Zierrat oder dergleichen, ist nur direkt am Grundstückszaun oder der Einfriedung erlaubt. Dabei darf keine Verkehrsbehinderung oder gefährdung eintreten. Dies ist der Ordnungsbehörde 14 Tage vor dem Aufstellen anzuzeigen.
- 7. Gegenstände, die geeignet sind Fußgänger, Radfahrer oder sonstige Verkehrsteilnehmer zu behindern oder zu gefährden, dürfen nicht auf Verkehrsflächen aufgestellt werden. Insbesondere sind Gegenstände auf Geh- und Radwegen, die Fußgänger oder Radfahrer auf die Fahrbahn zwingen, zu entfernen. Genehmigungspflichten nach öffentlich- rechtlichen Vorschriften bleiben unberührt.

§ 6 Verunreinigungsverbot

1. Jede Verunreinigung von Verkehrsflächen oder öffentlichen Anlagen ist untersagt. Die Anwendung des Straßengesetzes, von Gesetzen und Verordnungen zum Schutze der Umwelt und des Wassers sowie gegen illegale Abfallentsorgung bleiben unberührt.

Unzulässig ist insbesondere:

- a) das Waschen, insbesondere Abspritzen von Fahrzeugen und anderen Gegenständen auf Straßen, Wegen, Plätzen, Anlagen und an Gewässern;
- b) das Wegwerfen oder Zurücklassen von Gegenständen oder Abfall, Lebensmitteln, Papier, Glas, Verpackungsmaterial sowie von scharfkantigen, spitzen, gleitfähigen oder anderen gefährlichen Gegenständen; das Verbringen von organischen Gartenabfällen oder Gehölzschnitt von privaten Grundstücken in öffentliche Bereiche oder Waldungen.
- c) das Ausbringen jeglicher Schmutz- oder Abwässer auf Verkehrsflächen oder öffentlichen Anlagen, dazu gehört auch Poolwasser;
- d) die Versickerung oder die Einleitung gesundheits- oder umweltschädlicher Stoffe in das öffentliche Kanalnetz;
- e) das Einschütten oder Einkehren von Kehricht, Schmutz oder sonstigem Abfall in Straßenrinnen oder Sinkkästen.
- Verschmutzte Verkehrsflächen oder öffentliche Anlagen sind vom Verursacher unverzüglich zu säubern oder säubern zu lassen. Insbesondere haben diejenigen, die Waren zum sofortigen Verzehr anbieten, die erforderlichen Abfallbehälter aufzustellen und regelmäßig zu entleeren. Abfälle, die im Zusammenhang mit dem Warenverkauf oder der Abgabe von Speisen und Getränken entstehen, sind einzusammeln.

- 3. Haushalts- oder Gewerbemüll darf nicht in öffentliche Abfallbehälter gefüllt werden, die auf Verkehrsflächen oder in öffentlichen Anlagen aufgestellt sind.
- 4. Abfallbehälter, die zur Entsorgung bereitgestellt werden, sind so aufzustellen, dass sie die öffentliche Sicherheit oder Ordnung nicht gefährden. Insbesondere dürfen Fahrradfahrer und Fußgänger oder sonstiger Fahrzeugverkehr nicht behindert oder gefährdet werden.
- 5. Sperrmüll darf frühestens am Vorabend der Entsorgung am Entsorgungsplatz abgelegt werden.

§ 7 Unzulässige Lärmverursachung

- Von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr sind Betätigungen verboten, welche die Nachtruhe zu stören geeignet sind. Die Anwendung des § 10 Landesimmissionsschutzgesetz bleibt unberührt.
- 2. Rasenmäher, Kreissägen, Beton- und Mörtelmischer, Bohrmaschinen, Rasentrimmer und ähnlich laute Geräte und Maschinen (elektrisch betrieben, auch mit Umweltzeichen, sowie nicht sehr laute Geräte und Maschinen mit Verbrennungsmotor, auch mit Umweltzeichen), dürfen nur an Werktagen, und zwar montags bis freitags in der Zeit von 7:00 Uhr bis 20:00 Uhr und sonnabends in der Zeit von 7:00 Uhr bis 13:00 Uhr und von 15:00 Uhr bis 18:00 Uhr betrieben werden. Ihr Betrieb ist an Sonn- und Feiertagen untersagt.
- 3. Sehr laute Geräte und Maschinen (mit Verbrennungsmotor ohne Umweltzeichen), wie Freischneider, Grastrimmer/ Graskantenschneider, Rasenmäher und Rasentraktoren sowie Laubbläser und Laubsammler (letztere auch soweit elektrisch betrieben, ohne Umweltzeichen), dürfen nur an Werktagen (einschl. samstags) in der Zeit von 9:00 Uhr bis 13:00 Uhr und von 15:00 Uhr bis 17:00 Uhr betrieben werden. Ihr Betrieb ist an Sonn- und Feiertagen untersagt.
- 4. Geräte, die der Erzeugung oder Wiedergabe von Schall oder Schallzeichen dienen (Tongeräte), insbesondere Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente, Knallgeräte und ähnliche Geräte, dürfen nur in solcher Lautstärke benutzt werden, dass unbeteiligte Personen nicht erheblich belästigt werden. Die Anwendung des § 11 Landesimmissionsschutzgesetz bleibt unberührt.

§ 8 Mitführen von Tieren, Tierhaltung

1. Beim Führen von Hunden in der Öffentlichkeit ist eine Leine mitzuführen, um jederzeit das Tier anleinen zu können. Darüber hinaus sind in den folgenden Gebieten der Gemeinde Schwielowsee Hunde, außerhalb von befriedeten Besitztümern, an einer reißfesten Leine zu führen:

Ortsteil Caputh

Ortsdurchfahrtsstraßen:

Potsdamer Straße, Lindenstraße, Straße der Einheit, Friedrich- Ebert- Straße, Schwielowseestraße, Michendorfer Chaussee

Touristischer Bereich im Gebiet nördlich der Ortsdurchfahrt bis zum Uferbereich in den Grenzen vom Bootsanleger Schloß Caputh bis zur Bahnbrücke über das Caputher Gemünde mit allen dort beinhalteten Straßen und Wegen:

Weberstraße, Krughof, Havelstraße, Ziegelscheune, Ziegelstraße, Straße der Einheit, Straße der Jugend, Schulstraße, Auguststraße, Feldstraße, Gartenstraße, Weinbergstraße, Uferprommenade entlang des Caputher Gemündes

Ortsteil Ferch

Ortsdurchfahrtsstraßen:

Dorfstraße, Mühlengrund, Kammeroder Weg, Glindower Weg, Fercher Straße, Beelitzer Straße

Touristischer Bereich:

Seeweg vom Parkplatz Strandbad bis Forsthaus Mittelbusch

Ortsteil Geltow

Ortsdurchfahrtsstraßen:

Chausseestraße, Hauffstraße bis Baumgartenbrücke, Hauffstraße vom Abzweig Richtung GT Wildpark- West, Am Wasser, Caputher Chaussee bis Abzweig Am Petzinsee;

Gemeindeteil Wildpark West: Havelprommenade vom Eingangsschild, Marktplatz, Fuchsweg bis Ortsausgang.

Touristischer Bereich:

Am Petzinsee, Uferprommenade vom Sportplatz, Am Grashorn bis Ortsausgang Richtung Wildpark West

- 2. Die Aufsichtsperson muss in der Lage sein, den Hund sicher an der Leine zu führen. Der Hundehalter darf einen Hund nur solchen Personen überlassen, die die Gewähr dafür bieten, dass Sie als Aufsichtsperson geeignet sind. Personen, die Tiere mitführen, haben in ausreichendem Maße dafür zu sorgen, dass Menschen oder Tiere nicht belästigt oder geschädigt werden.
- 3. Die Vorschrift der Nr. 1 gilt nicht für Diensthunde der Polizei, des Grenzschutzes, des Zolls, der Bundeswehr, des Rettungsdienstes sowie des Katastrophenschutzes und Jagdgebrauchshunde, soweit diese im Rahmen der jeweiligen Zweckbestimmung eingesetzt werden.
- 4. Wer auf Verkehrsflächen oder in öffentlichen Anlagen Tiere mit sich führt, hat dafür zu sorgen, dass sie die Verkehrsflächen oder öffentlichen Anlagen nicht beschädigen oder verunreinigen. Diese Aufsichtspersonen sind verpflichtet, die von ihren Tieren verursachten Beschädigungen oder Verunreinigungen der Verkehrsflächen oder

- öffentlichen Anlagen (Kot) unverzüglich zu beseitigen. Hierzu sind bei jedem Ausgang Behältnisse zur Beseitigung des Kotes, in ausreichender Menge, mitzuführen. Diese Behältnisse sind den zur Personenkontrolle Befugten auf Verlangen vorzuzeigen.
- 5. Tiere müssen so gehalten werden, dass sie besonders die Nachbarn und deren Besucher nicht belästigen bzw. gefährden. Insbesondere sind die Tiere so zu halten, das ein ausbrechen und entweichen verhindert werden kann. Dies ist immer dann der Fall, wenn Umzäunungen und Einfriedungen dem jeweiligen Stand der Technik entsprechen.

§ 9 Entsorgung von Sammelgruben

- Die Reinigung und Entleerung von Fäkaliensammelgruben, Schlammfängen für Wirtschaftsabwässer, Leichtstoffabscheidern, Dunggruben und sonstigen Behältnissen, in denen derartige Abfälle gelagert werden, ist rechtzeitig vorzunehmen. Das Austreten übelriechender oder schädlicher Dämpfe ist zu vermeiden, insbesondere das Verschütten übelriechender Flüssigkeit.
- 2. Die zum Abtransport von Gülle, Fäkalien, Dung und Ähnlichem sowie den vorstehend genannten Abfällen verwendeten Fahrzeuge und Geräte müssen so beschaffen sein, dass eine Verunreinigung von Straßen, Wegen und Plätzen sowie eine Beschädigung oder Belästigung der Umwelt ausgeschlossen ist.
- Die Reinigung der entsprechenden Lagerbehältnisse sowie die Abfuhr ihres Inhalts ist nur an Werktagen zulässig.
 In Ausnahmefällen, zur Verhinderung von Notständen, ist die Abfuhr auch an Sonn - und Feiertagen möglich.

§ 10 Öffentliche Kinderspielplätze

- 1. Spielgeräte und Spielflächen auf öffentlichen Spielplätzen dürfen nur von Kindern bis zum Alter von 14 Jahren benutzt werden. Die Benutzung der Plätze geschieht auf eigene Gefahr.
- 2. Das Fußballspielen, das Fahren mit Fahrrädern und anderen Fahrzeugen, außer Spielfahrzeugen, ist untersagt.
- 3. Der Aufenthalt auf Spielplätzen ist nur tagsüber bis zum Einbruch der Dunkelheit, höchstens jedoch bis 20 Uhr, gestattet.
- 4. Das Mitführen von Tieren, mit Ausnahme von Blindenhunden, auf Kinderspielplätzen ist verboten.

§ 11 Ausnahmeerlaubnis

- 1. Ausnahmen zu den Bestimmungen dieser Verordnung können nach schriftlichem Antrag, durch den Fachbereich Bauen, Ordnung und Sicherheit erteilt werden.
- 2. Auflagen, Befristungen sowie Widerruf sind möglich.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

- Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen dieser Verordnung verstößt.
- 2. Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße von 5,00 EUR bis 1.000,00 EUR geahndet werden, soweit sie nicht nach Landes oder Bundesrecht mit Strafe oder Geldbuße bedroht sind.

§ 13 Inkrafttreten / Gültigkeitsdauer

- 1. Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die ordnungsbehördliche Verordnung über öffentliche Sicherheit und Ordnung der Gemeinde Schwielowsee vom 19.Mai 2004 außer Kraft.
- 2. Die Verordnung tritt am 31.12.2024 außer Kraft.

Schwielowsee, den 02.05.2014

Gez.: K. Hoppe Bürgermeisterin der Gemeinde Schwielowsee

Anordnung der Verkündung der Ordnungsbehördlichen Verordnung gem. § 32 Abs. 2 S. 2 OBG:

Hiermit ordne ich an, dass die Ordnungsbehördliche Verordnung vom 02.05.2014 im Amtsblatt Nr. 9 vom 21.05.2014 für die Gemeinde Schwielowsee verkündet wird.

Schwielowsee, den 02.05.2014

Gez.: K. Hoppe Bürgermeisterin der Gemeinde Schwielowsee